

**24. Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 26.06.2001
zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid**

vom 16.12.2024

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, 10, 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f) sowie 76 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV.NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024, in der jeweils geltenden Fassung; der §§ 1, 2, 4, 6, 10, 12, 14, 20 und 25 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2024, in der jeweils geltenden Fassung sowie § 54 des Landeswassergesetzes (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in Kraft getreten am 29. Dezember 2021, in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid am 11.12.2024 folgende 24. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid vom 26.06.2001 beschlossen:

Artikel I

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 26.06.2021 zur Wasserversorgungssatzung der
Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid

§ 8 der Beitrags- und Gebührensatzung vom 26.06.2021 zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid, die zuletzt durch Änderungssatzung vom 07.12.2023 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a. Im Satz 1 wird die Angabe „1,63 €“ durch die Angabe „1,83 €“ ersetzt.
 - b. Im Satz 2 wird die Angabe „1,49 €“ durch die Angabe „1,90 €“ ersetzt.
2. Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a. Nach dem 1. Spiegelstrich wird die Angabe „11,89 €“ durch die Angabe „11,62 €“ ersetzt.
 - b. Nach dem 2. Spiegelstrich wird die Angabe „23,78“ € durch die Angabe „23,24 €“ ersetzt.
 - c. Nach dem 3. Spiegelstrich wird die Angabe „47,56€“ durch die Angabe „46,48 €“ ersetzt.
 - d. Nach dem 4. Spiegelstrich wird die Angabe „95,12 €“ durch die Angabe „92,96 €“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Der Wortlaut der vorstehenden Satzung stimmt mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid vom 11.12.2024 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) verfahren.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss des Rates der Gemeinde vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neunkirchen-Seelscheid, den 16.12.2024

gez.

Nicole Berka

Bürgermeisterin